

**Amtstierärztliches Zeugnis**  
**für den Alpenweideviehverkehr**  
**RINDER, SCHAFE und ZIEGEN**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs vom 12. September 1963 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Tierhalters: .....

Herkunftsgemeinde der Tiere: .....

Betriebsnummer: .....

Tierart:  Rind  Schaf  Ziege Anzahl der Tiere: .....

Bestimmungsort und Alpe: .....

Bezirksverwaltungsbehörde/Kreisverwaltungsbehörde: .....

.....

Beschreibung der Tiere:

Fortlfd. Nr.	Rasse	Ohrmarke	Geschlecht	Geb. Datum bzw. Alter
1				
2				
3				
4				
5				

6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Es wird bestätigt, dass

1. die Tiere aus Beständen stammen, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen;
2. die Tiere
  - i. aus Regionen gemäß Anhang II der Entscheidung 2004/558/EG stammen, oder die ergänzenden Garantien gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2004/558/EG erfüllen,
  - ii. und aus Betrieben stammen, die die Anforderungen von Anhang III der Entscheidung 2004/558/EG erfüllen,
3. die Tiere aus TSE-freien Beständen stammen und keinem Ausmerzungsprogramm bezüglich TSE unterliegen; bei gemeinsamem Auftrieb von Tieren aus Österreich und anderen Mitgliedstaaten muss sichergestellt sein, dass alle Tiere die Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Anhang VIII, Kapitel A, Teil A, Ziffer 4.1, Buchstabe b) erfüllen,
4. die Rinder aus amtlich anerkannt tuberkulose- und leukosefreien Beständen oder aus einem amtlich anerkannt freien Gebiet/Mitgliedstaat stammen,
5. a) die Rinder, Schafe und Ziegen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen oder aus einem amtlich anerkannt freien Gebiet/Mitgliedstaat stammen,

b) die Schafböcke frühestens 6 Wochen vor dem Auftrieb mit negativem Ergebnis auf *Brucella ovis* untersucht worden sind,

6. a) die Rinder auf BVD/MD-Virus (Antigen oder PCR) mit negativem Ergebnis untersucht worden sind, oder eine geeignete Untersuchung im Rahmen eines verpflichtenden Bekämpfungsprogrammes belegt, dass sich im Bestand kein Virusausscheider befindet;

b) die Rinder, die nicht aus amtlich anerkannt BVD-Virus freien Beständen stammen und voraussichtlich während der Sömmerungsperiode abkalben, zusätzlich nach dem 150. Trächtigkeitstag mit negativem Ergebnis auf BVD-Antikörper untersucht worden sind oder bereits vor der Belegung einen Antikörper-positiven Befund aufgewiesen haben. Buchstabe b) entfällt, wenn sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Rindern aus dem jeweils anderen Unterzeichnerstaat stattfinden kann.

.....

**Ort**

.....

**Datum**

.....

**Dienstsiegel und Unterschrift**

---

Der **Tierhalter** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verladung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen,
2. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (vom Zeitpunkt des Auftriebs an gerechnet) zurückliegt, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Rindern, Schafen, Ziegen im Bestand aufgetreten ist,
3. die Tiere seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand stehen,

4. die Tiere nach dem Verlassen des Bestandes nicht mehr mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt gekommen sind,
5. das Fahrzeug unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wurde,
6. sich die Tiere nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden; falls ja, liegt ein Behandlungsnachweis bei.

.....

**Ort, Datum**

.....

**Unterschrift**